

Förderungsgrundsätze für Jugendpflegefahrten der Gemeinde Rickert

1. Die Gemeinde Rickert fördert auf Antrag Jugendpflegefahrten und Jugendbegegnungen, die von amtlich anerkannten Trägern der Jugendhilfe bzw. Vereinen und Verbänden mit vergleichbarer Zielsetzung durchgeführt werden. (Veranstaltungen in der Gemeinde Rickert werden nicht gefördert).
Die Förderung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel für alle Teilnehmer/innen, Betreuer/innen und Fahrtenleiter/innen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Rickert haben.
2. Das Vorhaben muss mindestens 2 Tage dauern. Es werden pro Jugendpflegefahrt höchstens 21 Tage gefördert.
Es müssen mindestens 5 Kinder bzw. Jugendliche an der Fahrt teilnehmen.
3. Gefördert werden Fahrten und Begegnungen mit Kindern und Jugendlichen aus der Gemeinde Rickert im Alter von 6 bis 21 Jahren. Darüber hinaus kann je angefangene 7 Teilnehmer/innen aus der Gemeinde Rickert 1 Betreuer/in über 21 Jahren aus der Gemeinde Rickert anerkannt werden.
4. Die Höhe der Förderung beträgt 2,50 € pro Tag und förderungsfähige/n Teilnehmer/in und 5,00 € pro Tag für den bzw. die Leiter/in der Maßnahme (doppelter Förderungssatz). Für den An- und Abreisetag wird der volle Tagessatz gewährt.
5. Die Vorhaben müssen mindestens von 1 Betreuer/in geleitet werden, der/die im Besitz eines gültigen Ausweises für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in der außerschulischen Jugendbildung (Jugendgruppenausweis) sein muss.
Die Förderungsvoraussetzungen werden auch dann als erfüllt angesehen, wenn ein/e Betreuer/in Lizenzen, Zeugnisse, Qualifikationen über Ausbildungen nachweist, bei deren Erwerb Wissen über die Betreuung von Kindern und Jugendlichen vermittelt worden ist (hierüber ist jeweils vom Träger der Maßnahme eine Bestätigung vorzulegen) oder wenn ein/e Betreuer/in im Rahmen seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit unmittelbar verantwortlich Kinder und Jugendliche betreut, ausbildet, unterrichtet (eine Bestätigung über die Richtigkeit der Angaben ist vorzulegen).
6. Nicht gefördert werden Studien- und Trampffahrten, Schul- bzw. Klassenfahrten, Maßnahmen, die von vornherein auf einen bestimmten Personenkreis festgelegt sind, wie z.B. Wettkämpfe, Turniere (soweit über den Sportbereich gefördert), Meisterschaften, leistungssportliche Veranstaltungen, Konfirmandenfreizeiten, Berufswettkämpfe.
Nicht gefördert wird außerdem die Teilnahme an Pauschalangeboten von Reisegesellschaften oder Reisebüros, es sei denn, dass dieses lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrtkosten dient und dabei die eigenständige Gestaltung der Maßnahme unberührt bleibt.

7. Verwendungsnachweis

Spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Vorhabens ist eine von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern unterschriebene Teilnehmerliste mit Altersangaben und Anschriften vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis ist bei der Gemeinde Rickert einzureichen.

Eine Verrechnung mit anderen Vorhaben ist nicht möglich. Um Nachzahlungen oder auch Rückforderungen im Falle einer Änderung in der Dauer der Maßnahme oder Teilnehmerzahl zu vermeiden, werden die Zuschüsse grundsätzlich nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

8. Diese Förderungssätze gelten ab 01.01.2002.

Weitere Auskünfte erteilt das Hauptamt des Amtes Fockbek unter der Telefonnummer 66 77 15.

Boyens
Bürgermeister